**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XVI. Bern, 2. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

### Beschluß vom 30. July 1799.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, in Erwägung, daß das ehemalige Urselinerkloster in Luzern zu einer Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend in dieser Gemeinde dienen sollte;

In Erwägung, daß der Beschluß der gesezgebenden Versammlung vom 11. Dezember 1798 die vollziehende Gewalt zur Wiederbelebung der durch die Zerstreuung der Urselinerinnen aufgelöseten Töchterschule in Luzern beauftragt;

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften

beschließt:

1. Jede von den sechs Lehrerinnen bei der Töchterschule in Luzern genießt einen Gehalt von L. 700.
2. Alle drei Monate bezieht sie den Quart dieser Summe aus der Cassa des Verwalters der Urselinerklostergüter.
3. Die Verwaltungskammer soll dafür sorgen, daß die Entrichtung dieser Gehalte keinen Aufschub leide, und daß die Klostergüter zuerst und vor allem aus hiezu verwendet werden.
4. Zween Drittel dieses Gehalts sollen den Lehrerinnen auch nach der Entlassung vom Schulunterrichte immerfort zufließen, in wie fern sie an der Fortsetzung ihrer Arbeiten durch Altersschwäche oder Krankheiten gehindert werden, und übrigens aber von dem Erziehungsrathe ein gutes Zeugniß erhalten.
5. Zur Erleichterung des öffentlichen Schatzes sollen die entlassenen Lehrerinnen, so viel immer möglich, durch Exurselinerinnen nach der Auswahl des Luzernerschen Erziehungsraths ersezt werden.
6. Der Erziehungsrath wird fernerhin auf diese Töchterschule seine ganz besondere Aufmerksamkeit richten, und auf die Verbesserung des Unterrichts bedacht seyn.
7. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Minister der Künste und Wissenschaften beauftragt.

Also beschlossen in Bern den 30. Juli 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Unterzeichnet: Mousson.

### Beschluß vom 31. Juli.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach Ablesung der Sentenz, kraft welcher der Bürger Augustin Keller des Commando bei der 1. helvetischen Legion verlüstig erklart wird:

beschließt:

1. Bürger Debons, Commandant der Infanterie bei der ersten helvetischen Legion, ist zum Chef dieser Legion ernannt.
1. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

## Gesezgebung.

### Grosser Rath, 27. Jul.

(Fortsetzung.)

Zimmermann ist gleicher Meinung, und wundert sich, daß der Präsident die Tagesordnung auf diese Art unterbrechen ließ, denn Suters Gutachten hat gar keine Dringlichkeit, weil für das Vergehen in Aarberg schon gesorgt ist, dahingegen das Gutachten von der größten Dringlichkeit ist.

Suter zieht nochmals seinen Antrag zurük, und erklart, daß er Secretans Gutachten keineswegs mit List, sondern an der Stirne anzugreifen gedenke, weil dasselbe sehr leicht von vorne und ohne Kunstwege angegriffen werden kann.

Nach langer Unordnung, Bedekung des Präsidenten, Rechtfertigung desselben und vielem Lerm

wird die Berathung des vorgelesenen Gutachtens vorgenommen.

Custor sagt: BB. Repräsentanten! Ich rathe, den eben vorgelesnen Commissionsvorschlag über die Zeit und Art des Austritts und der Wiedererneuerung des vierten Theils vom Senat zu vertagen, bis zu Wiedervereinigung mit uns, in Betreff eines Theils davon, nämlich deren jezt noch occupirten Kantone; für diese Meinung finde ich drei Ursachen:

Erstens weil die frühere Ausübung des Commissionsvorschlags unserm Staat doppelte Kosten verursachte.

Zweitens weil der Vorschlag selbst unsicher ist, maßen er aus unsichern Rechnungsregeln hergeleitet worden.

Und drittens weil beim Vorschlag selbst eine sehr ungleiche Anwendung der vorgelegten Rechnungsregeln sich zeigt.

A. Durch den Commissionsvorschlag wird uns angerathen, im nächstkünftigen Aequinoctium bei denen minder bevölkerten Kantonen eine Heruntersetzung von deren Mitglidern vorzunehmen; und unter andern auch in denen beiden jezt feindlich occupirten Kantonen Schafhausen und Bellenz 6 Senatoren, als aus jedem drei, herunterzusetzen; dieselben aber sogleich durch die am stärksten bevölkerten Kantone zu ersetzen, jedoch so, daß die Deputirte deren bemeldten vom Feind besezten Kantone fortfahren sollen, ihre Entschädnisse zu beziehen, bis daß sie durch die Wiedereinnahme unseres Gebiets, oder durch den Frieden im Stand seyn werden, heimzukehren.

Dadurch würde ereignet, daß diese heruntersetzende, und die für selbe neu zu erwählende Repräsentanten beidertheils also zwei für einen müßten besoldet werden, mittelst welchen nur in Zeit eines halben Jahrs 450 neue Duplonen oder 7200 Schweizerfranken wegen oberwehnten zween kleinen Kantonen neue Unkösten auf den Staat fielen, ohngeachtet jedannoch kein Glied ihretwegen mehr im Senat seyn würde, als jezt wirklich vorhanden sind.

Mithin wäre es meinem Bedenken nach weit zuträglicher, wegen denen jezt feindlich occupierten Kantonen bis zu ihrer Vereinigung gar keinerley Veränderungen vorzunehmen, in dem Betracht, daß ihretwegen genug Repräsentanten vorhanden sind, welche nicht nur ausschließlich für jene Kantonen, so sie gewählt haben, sondern fürs Volk von ganz Helvetien an ihrer Stelle sich befinden.

B. Die Commission meldet beinebens die Berechnung wegen austreten, und wegen ersetzen sollenden Gliedern, seye nach der angehängten Bevölkerungstabelle gemacht worden, in welcher Tabelle anfangs die Anzahl der Wahlmänner von jedem Kanton, sodann die Summa der zur Miliz Eingeschriebenen, und nachher die derjenigen, so den Bürgereid geleistet haben. Schon beim ersten Anblik muß es uns einleuchten, daß die Zahl der Wahlmänner für das Volk eine sehr unsichere Regel seye, weil allgemein bekannt ist, daß von stärkeren und von schwächeren Urversammlungen, welche zusammengerechnet, die gleiche Anzahl von Bürgern enthielten, dannoch eine ungleiche Anzahl der Wahlmänner geliefert worden.

Z. B. Eine Urversammlung von 310 Bürgern hat drey Wahlmänner gestellt, herentgegen zwo Urversammlungen, deren jede 160 Bürger folglich zusammen eben die namliche Anzahl ausgemacht, haben 4 Männer gestellt, welches dann bei öfters wiederholten Fällen einen beträchtlichen Unterschied verursachen müßte, wie wir dieses zwischen denen zween Kantonen Luzern und Lugano zu beobachten haben; da nämlich Lugano zehn Wahlmänner mehr als Luzern gestellt hat, unerachtet der Kant. Luzern bei der Beeidigung um 2656 Bürger stärker ware als Lugano; wann man schon eine vollkommene Hälfte nach ihrer Vermuthung für die abwesende bei Lugano hinzugerechnet hat.

Eine fast eben so handgreifliche Unsicherheit für daherige Volksberechnung zeigt sich bei der mitgetheilten Militäreinschreibung, weil man einerseits zu beobachten hat, daß bei den meisten Kantonen, bei einem kleinen auf- und ab- oder ohngefehr zwei Drittheil der eidsfähigen Mannschaft auf die Militärlisten gekommen; herentgegen ganz besonders bei denen Kantonen Thurgäu und Sentis nicht gar viel über die Hälfte von den eidsfähigen Bürgern zum Militär beschrieben worden, maßen im Thurgäu 20019 Bürger den Eid geleistet, und nur 10600 unter das Militär verzeichnet sind. Also auch im Sentis sind 33,282 Bürger zur Eidsleistung, hingegen nur 17,400 zur Militäreinschreibung gekommen.

C. Nach so eingesehener Unsicherheit der beiden voranstehenden Listen der Wahlmänner, und der Militairbeschreibung, wird man endlich nicht zweifeln sollen, daß die dritte Liste, nemlich das Verzeichniß der eidgeleisteten Bürger, für die Volksberechnung die am meisten glaubwürdige Regel seyn könne.

Zu welcher Meinung auch ich meine Mitstimmung ohne Bedenken ertheile, weil in jedem Kanton gleich, alle rechtschaffenen Bürger (die Abwesenden und Kranken ausgenommen) zur Eidleistung haben kommen, und da wo die Ordnung gut war, auch richtig verzeichnet worden sind.

Aber ohngeachtet diese Listen der eidgeleisteten Bürger für die Volksberechnung zum wenigsten fehlen könnten, so muß man doch wahrnehmen, daß

von der Commission hin und wieder eine ungleiche Anwendung davon gemacht worden.

Weil sie beim Kanton Lugano, wo 9832 Bürger den Eid geleistet, gerade soviel, das ist: 9832 für die vermuthlich abwesende Hälfte, hinzugerechnet hat.

Hingegen beim Kanton Bellinzona, wo 5985 Bürger den Eid geleistet, sie für die vermuthlich abwesenden nichts angeschrieben, ohngeachtet man weiß, daß in beyden Kantonen die Eidleistung eben zur nemlichen Zeit, benanntlich am 26 August, vor sich gegangen.

Wobei noch landeskundige Leute bemerken wollen, daß die Bürger von Bellinzona überhaupt, mehr Ursache haben, Sommerszeit ihr Brod außer Lands zu suchen, als jene von Lugano.

Wonebst die ungleiche Anwendung von lezt besagter Eidleistungstabelle, bei Berechnung der beiden Kantone, Bern und Zürich, im Commissionsvorschlag ziemlich auffallen muß.

Massen die Kommission dem Kanton Zürich zehn Senatoren zuschreibt, hingegen dem Kanton Bern nur achte ertheilt, folglich zwischen beiden um einen Fünftheil oder um ein Viertheil Unterschied macht;

Da doch, nach Maßgabe der Eidleistungstabelle, nur ungefehr um ein Neunzehentheil Unterschied zwischen ihnen seyn sollte, maßen in Zürich 45717 Bürger, zu Bern aber 43373 den Bürgereid geleistet; mithin die von Zürich nur um 2344 Bürger bei der Eidleistung jene von Bern übertroffen haben, so ungefähr den neunzehnden Theil zwischen beyden Summen Unterschied ausmacht.

Aus obigen Betrachtungen stimme also zur Vertagung, in Betref der feindlich occupirten Cantone, bis dieselben mit uns wieder vereinigt seyn werden.

Wobei ich noch beifügen soll, daß wenn die Commission darauf andringt (was ich selbst für billig halte) daß der 36ste Artikel der Konstitution befolgt werden solle; so dürften die Ausdrücke des nemlichen Artikels (da wo er sagt: das Erstemal deputiert jeder Kanton gleichviel Mitglieder und beschließt für folgende Jahre die Anzahl zu bestimmen, so er (jeder Kanton) seiner Bevölkerung nach zu liefern hat) ganz ungezwungen dahin verstanden werden, der Ausdruck: das Erstemal solle seine Wirksamkeit so lange behalten, bis für folgende Jahre jedweder Kanton auch wieder zur Sache kommen, und zur Sache thun kann, weil der Ausdruck: jeder Kanton zu liefern hat, denselben nicht bloß in den paßiven Stand sezt, sondern zugiebt, daß er liefere, folglich dazu kommen, und dazu thun möge, welches aber nur nach Wiedervereinigung aller Kantone, und vorher glatt nicht möglich ist.

Und endlich alles kürzer zusammengefaßt, wozu könnte der gemeldte Kommissionsvorschlag dienen, wenn nach des Senats zu erwartenden Vorschlag, nach unsrer vermuthlichen Annahme und mit des Souverainen Volks Genehmigung, anstatt der 18 Kantone, ganz andere Eintheilungen für Helvetien bestimmt würden.

Noch einmal Vertagung in Betreff der occupirten Cantone bis zur Wiedervereinigung derselben.

Anderwerlh: Es bietet sich heute unserer Berathung ein Gegenstand dar, bei dem wir Anlaß haben, unserer Nation zu beweisen, wie uneigennützig wir für uns selbst und für die einzelne Cantone, die uns hieher sandten, denken, und wie sehr wir blos das Wohl des Allgemeinen vor Augen haben; besonders, wenn wir bei unsrer Discussion jene Kälte und anspruchlose Bescheidenheit beobachten, welche die Würde eines Gesezgebers fodert. Ich sondere die 2 Gegenstände des Gutachtens von einander, und werde Ihnen, BB. Repr., meine Gedanken zuerst über die Art des Austrittes und dann erst über die Art der Erneuerung mittheilen.

Ich untersuche den Vorschlag der Commission aus einem dreifachen Gesichtspunkt. 1. Nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit. 2. Nach dem gemeinschaftlichen Endzweck. 3. Nach der Billigkeit. Er widerspricht den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit in Rücksicht der Repräsentanten und in Rücksicht der Cantonen.

Sobald wir uns einmal in einen Rath gebildet det haben, hat jedes Mitglied von uns aufgehört, Deputirter eines einzelnen Cantons zu seyn, und hat die wichtige Pflichten eines Repräsentanten von ganz Helvetien übernommen: den einen aus uns nach dem Vorschlag der Commission dieser Pflichten befreien, weil er aus dem Canton A ist, und dem andern dieselbe ferners aufbürden, weil er aus dem Canton B ist, heißt bei mir die Grundsätze der Gleichheit in Rücksicht beider und die Grundsätze der Freiheit in Rücksicht des leztern verletzen. Dem einen Canton 3 Repräsentanten, dem zweiten nur einen, und dem dritten gar keinen austreten machen, ist mit der Gleichheit und Freiheit eben so sehr im Widerspruch. Die Constitution hat jedem Canton gestattet, laut dem 36. §. 4 Deputirte in den Senat zu senden, und laut dem 41. §. festgesezt, daß die Erneuerung und also auch der Austritt, weil sich jene ohne diesen nicht denken läßt, zum 4ten Theil geschehen soll. Ist es also nicht gegen die Gleichheit, wenn wir die gesezlich gewählten Mitglieder nicht nach einer allgemeinen Vorschrift, sondern nach Particularver-

hältnissen austreten lassen? Nehmen wir nicht jenen Cantonen, von denen nach dem Vorschlag der Commission gar keine Mitglieder austreten, dadurch das Recht, den 4ten Theil ihrer Repräsentation zu erneuern, und verletzen dadurch auch ihre Freiheit? Könnte endlich die Gleichheit grösser verlezt seyn, als dadurch, daß die Commission 16 Mitglieder cantonsweis und 2 durch das allgemeine Loos auszuschliessen uns vorschlägt? Die Constitution fodert den Austritt des 4ten Theils des Senats; aber dieser muß auf eine solche Art geschehen, daß es jeden aus uns tressen kann, und deswegen schlage ich vor, daß das Loos cantonsweis geschehe, so zwar, daß aus jedem Canton 1 Mitglied austrete.

Eben so wenig finde ich den Commissionsvorschlag dem Endzweck des Ganzen angemessen. Beim Ueberblick unsrer zurückgelegten Arbeiten nehmen wir mit Bedauern wahr, daß gegen all unser Bemühen und gegen unsre Wünsche noch große Lücken in den wichtigsten Theilen der Gesezgebung sich zeigen. Nach der Constitution müssen für solche wichtige Fälle die alten Gesetze zur Richtschnur dienen; und diese bestanden in manchen Gegenden blos aus Gewohnheiten, die sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzten. Wie klug war es also, daß die Constitution eine größere Anzahl Repräsentanten für das erstemal foderte, als es jedem Canton nach der Bevölkerung getroffen hätte, damit diese über solche verschiedene Gebräuche, die manchmal in einem Canton nicht auf die nämliche Art beobachtet werden mußten, der Versammlung die nöthige Anweisung ertheilen können. Wie unzwekmäßig wäre es also, eine Art des Austrittes anzunehmen, nach welcher aus mehreren Cantonen nur noch 1 Mitglied im Senat bleiben würde? Wie gefahrlich dürfte nicht diese vorgeschlagene Art der Ruhe des Ganzen werden? Bedenken Sie, BB. Repr., daß unsere Republik aus gar verschiedenen Theilen bestund; daß in vielen Gegenden der Landmann an allen Berathungen unmittelbaren Antheil nahm. Es bedurfte eben nicht wenig Mühe, ihn zu bewegen, auf dieses wichtige Recht Verzicht zu leisten; er entschloß sich am Ende um so ehender dazu, da man ihm begreiflich machte, daß aus jedem Canton 12 Repräsentanten gewählet werden können, die sich mit Abfassung der Grenzen zu beschäftigen hatten. Wenn wir nun dem einen Canton von diesen 12 dieses Jahr 3, und künftiges Jahr noch 6 heimschicken, während ein anderer Canton nicht nur die 12 Repräsentanten beibehält, sondern ihre Anzahl über die Hälfte vermehrt, so frage ich Sie, BB. Repr., was das Urtheil des Landmanns über diese Art Austrittes seyn wird? Halten wir uns aber pünktlich an die Constitution, und beschliessen wir den Austritt zum 4ten Theil für jeden Canton, so wird die Repräsentation nach und nach ganz mit der Bevölkerung in's Verhaltniß kommen, und der Austritt wird beim Volk, das sich nach und nach mit der neuen Ordnung der Dinge besser bekannt machen wird, keinen widrigen Eindruck hervorbringen. Wäre endlich die Frage nach der Meinung der Commission durch die Constitution nicht entschieden und zweifelhaft, so müßte uns dann Billigkeit zur Regel dienen, und wir bei der Entscheidung auf die bisher weniger begünstigte Cantonen vor anderen Rücksicht nehmen, und ihnen daher die Repräsentation, deren Ernennung dem Volk ein Vorzug zu seyn scheint, nicht auf einmal, sondern nach und nach vermindern, wodurch freilich die vollständige Repräsentation der größeren Cantone auch aufgeschoben, und nur nach und nach ergänzt werden könnte; ein Aufschub, über den sich die größeren Cantone um so weniger zu beklagen haben dürften, da die meisten militärischen und politischen Stellen aller Art ohnehin durch ihre Subjekte besezt sind.

Was den 2ten Gegenstand des Commissionalgutachtens betrift, nämlich die Erneuerung des ausgetretenen 4ten Theils, so hat sich die Constitution darüber im 36 Art. schon deutlicher erklärt, und bestimmt, daß diese Erneuerung nach der Bevölkerung geschehen soll; mithin muß der zu ernennende 4te Theil proportionsmäßig von denjenigen Kantonen gewählt werden, deren Repräsentation zu klein ist. Aber nun entsteht die Frage, nach welchem Maßstab die Bevölkerung berechnet werden soll? Gewiß verdient unser College B. Jomini von uns den Dank, daß er sich die Mühe gab, uns darüber Tabellen zu entwerfen, für deren Basis er die Zahl der Wahlmänner annahm; aber ich könnte hier durchaus keine Tabelle anerkennen, wenn sie nicht offiziel von der vollziehenden Gewalt aus aufgenommen, und uns zugestellet wird. Uebrigens muß ich bemerken, daß diese Tabelle ohne Verschulden des Verfassers unrichtig ist, weil seit den Wahlversammlungen verschiedne Bezirke von dem einen Kanton zu dem andern gezogen, und die Wahlversammlungen selbst aus Mangel einer gehörigen Organisation in ungleicher Anzahl zusammen berufen wurden. (Die Forts. folgt.)

---

Grosser Rath, 1. Aug. Beschluß, der das Direktorium auffodert, die Commissarien (für Verkauf von Nationalgütern) Ott und Reibelt, in Zeit von 24 Stunden in ihren Verrichtungen einzustellen, dieselben zu strengster Rechenschaft zu ziehen, und den gesezgebenden Räthen Bericht darüber zu geben.

Senat, 1. Aug. Annahme dieses Beschlusses.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. XVII. Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

## Gesezgebung.

### Grosser Rath, 27. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Meinung.)

Ich schließe daraus — keine Vertagung, aber ich fodere, daß in dieser Rükksicht die Erneuerung nur approximativ und nicht vollzählig geschehe, das heißt, daß jene Kantone, denen eine größere Anzahl Representation gebührt, zwar mehrere Repräsentanten wählen, aber noch nicht so viele, als ihre Bevölkerung zu fodern scheint, bis wir bestimmte Tabellen haben; und um dieses approximative Verhaltniß zu bestimmen, schließe ich, den 2ten Theil des Gutachtens, nämlich die Art der Erneuerung, an die Commission zurükzuweisen, und den Austritt dahin festzusetzen, daß von der Repräsentation eines jeden Kantons dieses Jahr ein Mitglied durch das Loos vom Senat austreten soll.

Ruce: Ich gestehe meine Unfähigkeit, und hätte geglaubt, ein so wichtiger Rapport müßte ſſweise behandelt werden; so kann ich nicht berathen. Aber dagegen wundere ich mich, daß man alles Wichtige vertagen will, und wenn es auch noch so dringend ist; diese Rechenkunst verstehe ich nicht, also fodere ich ſſweise Behandlung. Diese Ordnungsmotion wird verworfen.

Escher: Vor einigen Wochen erwies mir Anderwerth die Freundschaft, mir im Allgemeinen seinen jetzigen Vorschlag mitzutheilen, und ich fand denselben zwekmäßig; allein heute, da Anderwerth die Gründe entwickelt, von denen er ausgeht, gestehe ich aufrichtig, daß ich ganz anderer Meinung geworden bin; denn noch nicht bald wurde uns ein solches System von Sophismen aufgestellt, wie diese Widerlegung des Gutachtens enthält. Laßt uns die Sache etwas entwickeln. Man sagt uns, wir sind nicht Repräsentanten unserer Kantone, sondern von ganz Helvetien, und also sind wir alle unter einander gleich, und gleichen Rechtens, folglich können wir nicht auf ungleiche Art von unsern Stellen entfernt werden. Welch eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit! Sollen denn wir vorzugsweise die Gleichheit der Rechte auf uns anwenden, und nur dafür besorgt seyn, daß ja keiner aus uns zu frühe, im Verhaltniß mit seinen Collegen, um seinen Plaz komme, und von dieser, für viele so angenehmen Stelle abtreten müsse? Sollen wir also nur für unsere Gleichheit sorgen, und dann unbekümmert seyn, auf die ungeheure Ungleichheit im Volk, deren zufolge sich 30,000 Menschen in Schaffhausen anmaßen, so viele Stellvertreter zu haben, als 180,000 Menschen von Zürich? Wie darf man es wagen, Euch solche Gleichheitsgrundsatze zu äussern, und so offenbar nur für die vorhandenen Repräsentanten, statt für das Volk zu sorgen! Aber noch einen ähnlichen Grundsaz hat Anderwerth; er findet es ungerecht, daß man dem Kanton Bellenz, Basel oder Schaffhausen zumuthen wolle, alle seine lieben Angelegenheiten nur einem Senator anzuvertrauen; dieß ist wahrlich traurig! Aber vergißt denn Anderwerth so geschwind, daß die Senatoren von Bellenz, Basel und Schaffhausen nicht baslische, bellenzische, schaffhausische, sondern helvetische Senatoren sind, und daß die übrigen Senatoren so gut als diese Pflicht haben, für jene Kantone zu sorgen, und kaum je dieselben zu unterdrücken trachten werden? Solche föderalistische Gründe wagt man im Namen der Gleichheit und der Einheit aufzustellen! und ist es nicht auffallend, daß gerade diejenigen Mitglieder, welche sich einer bessern Eintheilung Helvetiens widersezten, die unverhältnißmäßige Stellvertretung ebenfalls so lange als möglich beibehalten wollen: sollen wir denn immer noch nur den Namen einer einen Republik haben, und die föderalistischen Formen beibehalten? Bürger Repräsentanten, die Constitution selbst gebietet uns, daß wir nur das erste Jahr von allen Kantonen gleich viel Stellvertreter wählen, in Zukunft aber nach dem Verhältniß der Bevölkerung hierbei zu Werke gehen sollen; hier haben wir also nicht zu markten; anerkennt Ihr diesen Grundsaz des Gutachtens nicht, so verlezt Ihr die Rechte der Gleichheit der Bürger, die Grund-

satze der Einheit, und die bestimmte Vorschrift der Constitution; dieß aber steht nicht in den Rechten unserer Gewalt, also anerkennt diesen Grundsatz des Gutachtens. Was denn aber die Anwendung des Grundsatzes der verhaltnißmäßigen Stellvertretung im Gutachten betrifft, so gestehe ich, daß ich dieselbe nicht gründlich finde. Zürich soll mit 180,000 Menschen 10 Senatoren liefern, andere hingegen nur 1; nun ist kein Kanton vorhanden, der nur 18000 Menschen enthalte, sondern der kleinste, Schaffhausen, enthält noch über 30,000, folglich gehören denselben, im Verhältniß mit Zürich, 2 Senatoren. Also weise man das Gutachten an die Commission zur schleunigen Verbesserung zurük, und füge derselben noch einige Mitglieder bei, welche hinlangliche Lokalkenntnisse besitzen.

Perighe: Um die Vertagung dieses Antrags zu bewirken, braucht man nur die Volkstabellen etwas zu untersuchen. Nach diesem Vorschlag bekame der K. Wallis 10 Repräsentanten auf seine Bevölkerung von 100,000 Menschen: der Leman hingegen, würde 21 Repräsentanten erhalten, und doch hat er nicht 210,000 Menschen, wie das Verhältniß erfordern würde. Eben so müßte ja der K. Zürich, welchem 30 Representanten zugeordnet sind, 300,000 Seelen enthalten, welches auch bei weitem nicht der Fall ist. Ueberhaupt aber ist unser jetziges Geschäft eigentlich sehr unzwekmäßig, denn da der Senat in seiner Eintheilungscommission schon Eschers Eintheilungsentwurf der Republik in 13 Kantone angenommen hat, so ist also die jetzige Eintheilung kaum bleibend, und also unsre Arbeit überflüßig. Ueberdem, wenn die großen Kantone einigen Nachtheil im Verzeichniß ihrer Stellvertretung haben, so genießen sie dagegen anderer Vortheile; so, z. B. hat der Leman in den Hülfstruppen 86, und in der Legion 30 Offiziere, und in den Kanzleyen sind 22 Lemaner angestellt: ich sage dieß nicht, um dem Leman Vorwürfe zu machen, sondern um zu zeigen, daß er sich nicht zu beklagen habe, und stimme also für Rükweisung an die Commission.

Jomini ist überzeugt, daß, da uns die Constitution den Grundsatz vorschreibt, daß wir die Gesezgebung in das Verhältniß der Bevölkerung vom zweiten Jahr an setzen sollen, daß wir über diesen Grundsatz nicht mehr disputiren können, sondern daß wir ihn annehmen müßen. Hingegen sollen wir die vorgeschlagne Anwendung dieser Grundsatze in dem Gutachten in Berathung ziehen, und da versichere ich, daß die Bevölkerungstabellen, welche derselben zu Grunde liegen, aus den Verzeichnißen der Militärorganisation, aus denen über den Bürgereid, und aus denen über die Wahlversammlungen ausgezogen sind, und mit den Vorschlägen, die Commission macht, in richtigem Verhältniß stehen; freilich trifft er sich zuweilen, daß da einem Kanton nicht ein und ein halber Senator zugeordnet werden könnte, daß man hiervon etwas abwich, und dann in den Mitgliedern des gr. Raths das Verhältniß wieder herstellte. In Rükficht des Wallis frug ich die Walliser Representanten, wie viel Wahlmanner sie hatten; keiner von ihnen wollte diese Zahl wissen, aber jezt, nachdem ich ihre höchste Angabe annahm, behaupten sie doch, sie seyen verkürzt worden, und sagen nun aufs pünktlichste, daß man sich über ihre Bevölkerung irrte; man vergleiche die beigelegten Tabellen unter einander, und man wird sich des Gegentheils überzeugen.

Da man zu beklagen scheint, daß der Leman zu viele Beamte in der Republik habe, so ist zu bemerken, daß dort alle Bürger schreiben und lesen können, welches im Wallis nicht der Fall ist, und man muß doch fähige Leute wählen. Im Militär hat dieser Kanton viele Offiziere, aber auch viele Soldaten; und dagegen hat er weniger Soldaten unter den Oestreichern, als andere Kantone; ich stimme zum Gutachten.

Fierz: Es bleibt mir wenig anzuführen übrig, auf das hin, was Escher gesagt hat; Anderwerths Scheingründe sind schon hinlanglich wiederlegt, und Jomini hat auch Perighs Einwendungen beantwortet, und wann man auch die Untersuchung über die Zahl der Beamten strenge anstellen will, so werden gewiß nicht alle großen Kantone sehr begünstigt erscheinen — Auch der Minister in Paris ist ja aus einem kleinen Kanton; ich stimme Eschern bei.

Graf: Ist es um Anwendung der Constitutionsgrundsätze zu thun, so sucht man durch allerlei Schleichwege auszuweichen; aber das Volk denkt nicht so, es kennt seine Rechte, und will verhaltnißmäßig representirt seyn; nehme man den Grundsatz an oder nicht, dieß gilt mir gleich viel; aber ich schwöre es, wenn man diese Gleichheit in den Rechten dem Volk nicht giebt, so werde ich meinen Platz verlassen; und ich bin überzeugt, die größern Kantone, welche ihre Rechte so gut kennen, als die kleinen, werden sich diese zu sichern wissen, und ihre Representanten nach Hause berufen; ich stimme zum Grundsatz, aber zu verbesserter Anwendung desselben.

Carrard: Der Grundsatz selbst kann nicht in Zweifel gezogen werden, da er selbst in der Constitution enthalten ist; allein, die Hauptfrage ist: soll dieses Verhältniß jezt schon eingeführt werden, oder nur allmählig? Wie ist es nun möglich, da selbst die Gegner des Gutachtens die Unverhältnißmäßigkeit der jetzigen Stellvertretung anerkennen, daß sie

die Herstellung des ächten Verhältnißes so lange verschieben wollen? Sollte das Volk hierüber gleichgültig seyn, gerade in dem wichtigsten Zeitpunkt der Gesetzgebung, da die ganze Republic organisirt werden soll, und da wir selbst das noch wichtigere Werk, der Verbesserung der Constitution, unternommen haben, so unverhältnißmäßig representirt zu bleiben? Und ist nicht gerade jezt der Zeitpunkt vorhanden, da die Rechte der Gleichheit des Volks am sorgfältigsten beobachtet werden sollen? Anderweeth ist zu auffallend von Escher besiegt worden, als daß ich nur noch ein Wort hierüber beifügen wollte. Aber die Constitution führt man noch an wider den Grundsatz selbst, und doch bestimmt gerade diese, daß nur das erste Jahr die ungleiche Stellvertretung statt habe, und also im zweiten das Verhältniß eingeführt werde. Ich fodre also Anerkennung des Grundsatzes, daß von diesem Jahr an der Senat verhältnißmäßig gewählt werde. Die Art der Anwendung dieses Grundsatzes weise auch ich zur Verbesserung an die Commission zurük, und wünsche zugleich, daß dieselbe eine etwas veränderte Art des Austritts vorschlage, denn es liegt mir zu viel daran, daß auch die Repräsentanten aus den großen Kantonen etwas Hoffnung beibehalten, von ihren Stellen abtreten zu können, als daß ich die vorgeschlagene Austrittsmethode billigen könnte; man lasse also doch vor allem aus, aus jedem Kanton dieses Jahr schon einen Senator abtreten, und mache also auf diese Basis hin einen neuen Vorschlag.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Geynoz erhält für 8 Tag Urlaub.

### Senat, 27. Juli.

Präsident: Fuchs.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den, die Organisation der Kriegsräthe betreffenden Beschluß, folgendes Gutachten vor:

Ohne den schnellsten und pünktlichsten Gehorsam der Untergebenen gegen ihre Obern, läßt sich keine regelmäßige Armee gedenken, und ohne Beobachtung einer humanen Kriegszucht, wird eine siegreiche Armee in Feindes Land als eine Horde entmenschter Barbaren, und in Freundes-Land als eine Bande sich selbst durch Unthaten gebrandmarkter Räuber verabscheuet, am Ende das Opfer der allgemeinen Verzweiflung und Volkswuth werden. Um diese beiden Hauptzwecke, Subordination und Kriegssitte, zu erzielen, wird ein strenges Gesez und eine imposante schleunige Vollstreckung desselben erfodert.

In Ermanglung eines eigenen militärischen Strafgesetzes, haben vor einiger Zeit die gesezgebenden Räthe für Helvetien einstweilen das fränkische, als das vollständigste und humanste der existirenden, in Subsidium angenommen.

Um dieses Gesez in Ausübung zu bringen, muß nun auch die Form der militärischen Tribunalien, der Prozedur bei der Anklage und Vertheidigung, ferners der Urtheile und der Vollziehung derselben festgesezt werden.

Eins von beiden, entweder müßte man auch diese Vorschrift einer fremden Nation abborgen, oder sich selbst eine verfertigen; — der grosse Rath wählte zur Ehre der alten helvetischen Kriegssitten das leztere, wofür ich ihm, als des allzuöftern, manchen groß mich klein dünkenden, bloßen Nachäffens müde, Dank weiß!

(Die Fortsetzung folgt.)

---

An den B. Senator Lüthi von Solothurn. (Siehe neues helvetisches Tagblatt Nr. 6 vom 27. July 1799.)

Den neuen Geßler willst Du bloß durch Witz bestrafen? —
Umsonst! — Denn keine Schaam färbt seine Wange roth; —
Senator! biedrer Mann! — Dir ruft ein Patriot:
Weck' die Gesetze auf, wenn die Gesetze schlafen! —

---

## Inländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Zürich vom 17. July.

Seit 8 Tagen hat sich wenig Neues zugetragen; militärische Operationen fielen in unsrer Gegend gar keine vor; an beiden Seiten der Limmat behaupteten beide Theile ihre vorige Positionen; von der linken Seeseite her rücken die Kaiserlichen allmählig vor; sie haben Richtenschwiel und Wädenschwiel besezt, und wie ich heute von einem Bauern aus der Aue hörte, ist dort ein kleines Lager von ohngefähr 1000 Mann, die ihre Vorposten bis gegen Horgen ausdehnen. Seit leztem Freytag ist Hotze, der von seiner Wunde und Gallenfieber wieder genesen ist, abwesend; er reiste nach Einsiedeln und Schwyz; von dem Zweck seiner Reise weiß man, wie natürlich, nichts Bestimmtes; überhaupt beobachten die Oestreicher in Ansehung ihrer Pläne ein größeres Geheimniß, als die Franzosen, bei denen man jederzeit ein paar Tage vorher vermuthen konnte, daß etwas vorfallen werde. Es heißt allgemein, daß zwischen dem 20. und 24. ein Corps Russen bei uns eintreffen werde, zwar, wie man sagt, nur Infanterie; dieser Zeitpunkt